

## Friedhofsgebührenordnung für den Kirchhof in Langerwisch

Nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. – FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183, KABl; 2017 S. 234) hat der Gemeindegkirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Langerwisch-Wilhelmshorst in der Sitzung vom 01.10.2024 für den Kirchhof in Langerwisch die nachstehende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

<b>1.</b>	<b>Ruhefristen</b>	
1.1	Bei Erdbeisetzung 25 Jahre	Steinen, Schutt oder Fundamentresten oder schwerem Boden Mehraufwand je Stunde und Mitarbeiter 40 €
1.2	Bei Urnenbeisetzungen 20 Jahre	2.2.3.6 Demontage von Grabmälern u./o. Einfassungsteilen pro angef. Std. u. 2 Mitarbeitenden 90 €
<b>2.</b>	<b>Gebührentarife</b>	
2.1	<b>Grabberechtigungsgebühren je Jahr</b> (Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend dem bei der Friedhofsverwaltung ausliegenden Gesamtplan je Jahr)	<b>2.3 Leistungen bei Trauerfeiern</b> (Für Mitglieder unserer Kirchengemeinde kostenfrei)
2.1.1	Wahlgrabstelle je (Einfach-)Grabstelle (1,25 m x 2,50 m) 49 €	2.3.1 Nutzung der Kirche (auch bei stiller Abschiednahme) 150 €
2.1.2	Familiengrabstelle je (Einfach-)Grabstelle, Reihe II und III (1,25 m x 2,50 m) 55 €	<b>2.4 Grabmäler, Fundamente und Bänke</b>
2.1.3	Urnengrabstätte für die unterirdische Beisetzung von Urnen	2.4.1 Für die Zustimmung zur Errichtung
2.1.3.1	Urnengrabstätte, Größe 1 m x 1 m 55 €	2.4.1.1 von stehenden Grabmalen bis zu einer
2.1.3.2	Urnengemeinschaftsgrabstätte 40 €	a) Breite von 50 cm 90 €
<b>2.2 Bestattungsgebühren</b>		b) Breite von 80 cm 160 €
2.2.1 <b>Erdbestattung</b>	Annahme und Aufbewahrung des Sarges, Öffnen und Schließen eines Erdgrabes, Anlage eines vorläufigen Grabhügels und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik 580 €	c) Breite von 160 cm 260 €
2.2.2 <b>Urnenbeisetzung</b>	Annahme und Aufbewahrung der Urne zur unterirdischen Beisetzung, Herstellen und Schließen des Grabes und Dekorieren mit vorhandener Trauerfloristik 125 €	d) von einer Breite über 160 cm 370 €
2.2.3 <b>Zuschläge</b>		2.4.1.2 von liegenden Grabmalen bis zu einer
2.2.3.1	Arbeiten außerhalb der werktäglichen Regelarbeitszeit (16-8 Uhr) je angefangene Stunde und Mitarbeiter 45 €	a) Größe von 0,50 qm 90 €
2.2.3.2	Arbeiten außerhalb der Arbeitszeit (Sa, So) je angef. Stunde und Mitarbeiter 55 €	b) Größe von 1,00 qm 160 €
2.2.3.3	Erschwerniszuschlag bei Sarggröße über 200 cm x 70 cm bis 220 cm x 90 cm 185 €	c) bei einer Größe von mehr als 1,00 qm: 260 €
2.2.3.4	Erschwerniszuschlag bei Bodenfrost á 10 cm Grufttiefe zzgl. 10%	2.4.1.3 von Holzkreuzen und sonstigen Denkzeichen 55 €
2.2.3.5	Erschwerniszuschlag bei starker Verwurzelung,	2.4.1.4 von Hockern, Bänken und anderen Sitzgelegenheiten, sowie Laternen, Vasen mit Sockel und Pflanzschalen von mehr als 35 cm Durchmesser 55 €
		<b>3. Inkrafttreten</b>
		Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2025 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Entstehung der Gebühren.

Michendorf, den 01.10.2024

Für den Gemeindegkirchenrat:

  
 Karen Stelling (GKR-Vorsitzende)      Juliane Rumpel (PfarrerIn)      Heike Gabriel (GKR-Mitglied)

